

## AUF DEM SCHULWEG | Praktischer Leitfaden zur Gemeindeunterstützung

### Gesetzliche Grundlagen

- Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
- Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBG)
- Gesetz über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen vom 6. Oktober 2021 (KOBG)
- Verordnung über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen vom 21. November 2021 (KOBV)
- Gesetz über die obligatorische Schule vom 9. September 2014 (Schulgesetz, SchG)
- Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule vom 19. April 2016 (SchR)
- Verordnung über die Personenbeförderung vom 4. November 2009 (VPB)



### Infrastrukturen

Die Gemeinden sind für die Infrastruktur und die Schulwege verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindestrassennetz keine besonderen Gefahrenstellen aufweist, die einer Sanierung bedürfen. Wird der Schulweg nicht durch einen unentgeltlichen Schülertransport abgedeckt, liegt die Verantwortung für die Sicherheit des Schulweges bei den Eltern, da von den Gemeindebehörden keine zusätzlichen Massnahmen verlangt werden können. Die Eltern sind demzufolge verantwortlich, in welcher Weise der Schulweg bewältigt wird (zu Fuss, Fahrrad oder z.B. fahrzeugähnliches Gerät). Die Gemeinde hat kein Recht, den Eltern einen Schulweg aufzuzwingen oder ihnen ein bestimmtes Verkehrsmittel für den Schulweg zu verbieten. Auch können Eltern nicht daran gehindert werden, ihre Kinder mit dem Auto zur Schule zu bringen, sofern sie sich durch ihr Verhalten nicht strafbar machen.



### Schulweg:

Die Eltern sind für die Sicherheit ihrer Kinder auf dem Weg zur Schule oder bei organisiertem Transport bis zum vereinbarten Abholort verantwortlich.

Der Schulweg muss gut geplant sein. Die Sicherheit steht an erster Stelle und Markierungen sollen gut verständlich sein. Die Gemeinde ist sowohl auf den Gemeinde- als auch auf den Kantonsstrassen dafür verantwortlich. Das Amt für Mobilität (MobA) ist die zuständige Anlaufstelle für diese Thematik.

Die Kantonspolizei ist gegenüber Schulwegstrassen kritisch, da diese ein falsches Sicherheitsgefühl vermitteln (vs. «freie» und «nicht-reglementierte» Zone an bestimmten Tageszeiten). Wichtig ist das vorbildliche Verhalten der Eltern, das ihren Kindern so die richtigen Verhaltensweisen übermitteln.



## Fussgängerstreifen:

Die Verantwortung obliegt den Gemeinden die sich nachfolgende Fragen stellen müssen: Sind die Fussgängerstreifen am richtigen Ort (Kreuzung)? Sind diese aufzufrischen? Ist die Beleuchtung in Ordnung?

Fussgänger haben auf einem Fussgängerstreifen von Gesetzes wegen Vortritt gegenüber dem Verkehr. Dieses Vortrittsrecht ist unabhängig vom Sicherheitsfaktor. Sind die Sicherheitskriterien für einen Fussgängerstreifen erfüllt, z. B. Sichtverhältnisse, unzugängliche Wartebereiche, Mittelinseln usw.? Die BFU informiert ausführlich über die Sicherheitskriterien. Das Tiefbauamt (TBA) ist der Ansprechpartner zu diesem heiklen Thema.



## Signalisationen und Markierungen:

Änderungen an der Infrastruktur bedürfen einer Prüfung (Ingenieurbüro und/oder BFU) und einer Bewilligung des Tiefbauamtes (TBA). Die Kantonspolizei erteilt grundsätzlich nur eine Stellungnahme und keine Bewilligung.

Achtung vor falscher Verkehrssicherheit: Die Frage nach der rechtlichen Situation sollte immer gestellt werden, ebenso eine Überprüfung durch das TBA.



## Coachs und Patrouilleure:

Wird ihr Einsatz gewünscht, ist die Gemeinde für die gesamte Verwaltung und somit auch für die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Coachs und Patrouilleuren verantwortlich.

Die Kantonspolizei prüft und erteilt die Bewilligung für den vorgeschlagenen Standort. Sie übernimmt die Ausbildung, erteilt die Bewilligung (offizielles Gesuch) für die Aufnahme der Tätigkeit der Coachs und der Patrouilleure und stellt das notwendige Material zur Verfügung. Darüber hinaus bewertet sie regelmässig die Standorte und das autorisierte Personal, um sicherzustellen, dass sie weiterhin die Kriterien für die Verkehrssicherheit erfüllen.

Im Rahmen einer Analyse über die Funktion der Coachs hat die Kantonspolizei festgestellt, dass diese die Erwartungen für erhöhte Sicherheit im Strassenverkehr nicht unbedingt erfüllen. Der Coach kann sich nicht auf eine legale Basis abstützen, im Gegensatz zum Patrouilleur. Zudem stösst er auf Unverständnis was seine Funktionsweise anbetrifft:

- Die Aufmerksamkeit des Fahrzeugführers ist auf den Coach und nicht mehr auf das Kind gerichtet;
- Der Coach darf keinen Einfluss auf das Verkehrsgeschehen nehmen, seine Aufgabe besteht lediglich darin, das richtige Verkehrsverhalten des Kindes zu fördern und gegebenenfalls zu korrigieren;
- Wenn Kinder unterschiedlichen Alters die Strasse überqueren wollen, respektieren die älteren Kinder nicht unbedingt die Anweisungen des Coaches, was zu Missverständnissen bei den jüngeren Kindern und zu Frustration beim Coach führt.

Die Polizei ist nicht grundsätzlich gegen den Einsatz von Coachs. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die Örtlichkeit sorgfältig geprüft wurde und ein Mehrwert für die Verkehrssicherheit erzielt wird.



## Begegnungszonen 20 km/h, Tempo-30-Zonen:

Die Koexistenz der Verkehrsteilnehmer mit dem Vortrittsrecht der Fussgänger muss in Erinnerung gerufen werden. Die Tempo-20-Zonen müssen genau geprüft werden. Der [Leitfaden](#) ist eine gute Gedächtnisstütze, um sich den Unterschied zwischen diesen beiden Geschwindigkeitsbeschränkungen zu vergegenwärtigen.



## Absetzplatz:

Das noch so kurze Anhalten zum Absetzen eines Kindes mit dem Auto erhöht die Unsicherheit in der Umgebung von Schulen, da es den Strassen- und den Fussgängerverkehr, auch für Kinder, behindert.

Das Phänomen der Elterntaxis muss gebannt werden. Sollte diese Praxis festgestellt werden, empfiehlt das Amt für Mobilität eine pragmatischere Herangehensweise an das Problem, indem eine wenig attraktive Lösung vorgeschlagen und so wenig Absetzplätze wie möglich geschaffen werden.

Es muss betont werden, dass das Warten in einem Fahrzeug dem Parken gleichkommt. Bevor man ein unangemessenes Verhalten meldet, sollte man den gesunden Menschenverstand walten lassen und den Schweregrad abwägen. Verstösse sind nicht leicht zu definieren, oft schwer nachzuweisen und setzen voraus, dass man zur richtigen Zeit am richtigen Ort ist.

Bevor von Sanktionen die Rede ist, muss das von den Behörden genehmigte allgemeine Polizei- und/oder Gemeindeparkreglement herangezogen werden, das im Falle von Problemen rechtskräftig ist.

Beabsichtigt die Gemeinde, Sanktionen zu verhängen (Gemeinde- oder Ordnungsbussen), so muss diese Möglichkeit ausdrücklich in einem allgemeinverbindlichen Reglement vorgesehen sein, z.B. in einem von der SJSD genehmigten Polizeireglement. Die Verbote müssen detailliert beschrieben werden, z.B. in einem Parkreglement. Für die Verhängung von Ordnungsbussen nach eidgenössischem und kantonalem Recht, insbesondere für Übertretungen des SVG nach der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung (OBV), muss die Gemeinde über eine Kompetenzdelegation des Regierungsrates verfügen. Das Gesuch um Kompetenzdelegation ist an die SJSD zu richten. Die Voraussetzungen und das Vorgehen der Gemeinden sind in Art. 12 des KOBG und Art. 5 bis 8 des KOBV geregelt.

Um die Einhaltung der Verhaltensweise für Absetzplätze durchzusetzen und gegebenenfalls Fehlverhalten zu ahnden, kann die Gemeinde private Sicherheitsunternehmen mit der Eintreibung von Ordnungsbussen beauftragen. Die Liste der mit der Eintreibung von Ordnungsbussen beauftragten Sicherheitsbeamten ist dem Antrag der Gemeinde an die DSJS beizulegen.

Es wird jedoch weiterhin empfohlen, bei jedem Schuleintritt und danach stichprobenartig zu überprüfen, ob die von der Gemeinde empfohlenen, korrekten Vorgehensweisen eingehalten werden.

### Vorschläge für Alternativen zu Kurzzonen:

- Sammelstellen / Schulabholung, um eine zu grosse Konzentration von Fahrzeugen auf dem Parkplatz der Schule zu vermeiden ;
- Weiter entfernte Parkplätze und Fortbewegung zu Fuss auf gesichertem Weg.

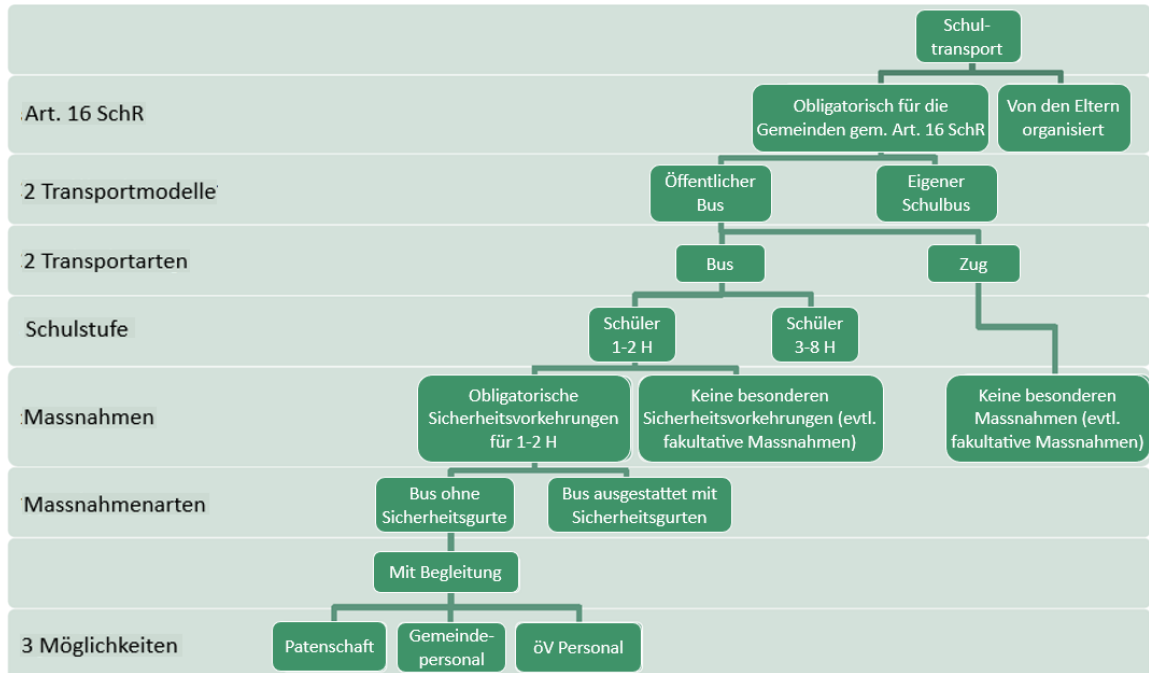


## Pedibus:

Es handelt sich um einen Koordinationsdienst, der die Kinder auf dem Schulweg begleitet, was das Engagement der Eltern voraussetzt. Weitere Informationen: [Alles über den Pedibus](#)



## Schultransport



## Verantwortlichkeiten:

Die Gemeinden sind für die Organisation der Schülerbeförderung zuständig, wobei bestimmte Bedingungen wie Entfernung, Komplexität, Behinderung usw. zu berücksichtigen sind. Sie sind für die Kinder während der Schülerbeförderung verantwortlich. Ausschlaggebend ist der gesetzliche Wohnsitz oder der gewohnte Aufenthaltsort des Kindes.

Sicherheitsmassnahmen sind immer möglich, jedoch nur in Linienbussen mit Kleinkindern der Stufen 1-2 H vorgeschrieben. Da der Transport in der Verantwortung der Gemeinde liegt, hat diese ein Interesse daran, die Aufsicht durch eine angemessene Anzahl Erwachsener zu organisieren. Eine Patenschaft durch ältere Kinder ist jedoch zulässig (Art. 17 SchG und 15 SchR). Ist der Linienbus mit Sicherheitsgurten ausgerüstet, ist eine Begleitung nicht mehr obligatorisch, wird aber empfohlen, nach freiem Ermessen der Gemeinde.



## Kostenlose Beförderung:

Die kostenlose Beförderung wird anerkannt und liegt in der Verantwortung der Gemeinden, wenn :

- der Schüler einen Schulweg von 2,5 Leistungskilometer (4 km ab OS) zurücklegen muss,

- der Weg besonders gefährlich ist (gemäss einer offiziellen Bewertung<sup>1</sup>),
- der Schüler dauerhaft in seiner Mobilität eingeschränkt ist, was ein ärztliches Attest bestätigt.

Bei eingeschränkter Mobilität spielt die Länge des Schulweges oder die Gefahrlosigkeit des Weges keine Rolle: Schüler mit einer ärztlich attestierten Mobilitätsbehinderung haben Anspruch auf eine kostenlose Beförderung zur Schule, wenn sie diese nicht aus eigener Kraft erreichen können, weil Zugangshindernisse bestehen oder keine behindertengerechten öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. Die Zuständigkeit liegt gemäss Artikel 17 des Schulgesetzes bei den Gemeinden. Die Betreuung beginnt am gesetzlichen Wohnsitz oder am gewohnten Aufenthaltsort des Schülers.

Dieses Recht gilt jedoch nicht für vorübergehende Situationen wie Unfall oder Krankheit. In diesem Fall sind die Eltern für den Transport verantwortlich.

Wenn die Gemeinde zu dem Schluss kommt, dass ein Schülertransport nicht notwendig ist (Entfernung, Komplexität, Behinderung), können die Eltern auf eigene Kosten ein Abonnement für die Nutzung des Linienbusses erwerben und übernehmen damit auch die Verantwortung.



## Bewilligungen:

Für die Durchführung von Schülertransporten ist eine kantonale Bewilligung erforderlich (Art. 7 Bst. b VPB). Diese wird vom Amt für Mobilität erteilt. Auf der Bewilligung sind die regelmässigen Fahrten und die Gültigkeitsdauer vermerkt. Die Haltestellen sind vom Antragsteller im Bewilligungsgesuch anzugeben.

In der Praxis denken die Gemeinden bei ihren Genehmigungsanträgen an die Schulwege von der Bushaltestelle zur Schule. Sehr selten erwähnen die Gemeinden gelegentliche Fahrten, z.B. zum Schwimmbad oder zur Sporthalle. Gelegentliche Fahrten wie Museumsbesuche werden nie erwähnt; solche episodischen Fahrten unterliegen nämlich keiner Bewilligungspflicht.

Es ist daher wünschenswert, dass die Gemeinden in Zukunft folgende Strecken im Genehmigungsantrag angeben:

- Schule - Schule (Bushaltestellen);
- Schule - Schwimmbad/Eishalle/Turnhalle;
- ASB - Schule;
- ASB - Ausflüge während der Schulferien;
- Ferienpass und seine Aktivitäten.

In der Bewilligung wird auch festgehalten, dass der Inhaber verpflichtet ist, der MobA jede Änderung der Betriebsverhältnisse zu melden, und dass die Bewilligung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden kann, wenn

- a. die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind,
- b. schwere oder wiederholte Verstösse gegen die Vorschriften oder Auflagen vorliegen,
- c. das öffentliche Interesse es erfordert.

---

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind gemäss Art. 6a SVG verpflichtet, ihr Strassennetz zu überprüfen. Sie können sich daher nicht auf eine fehlende Beurteilung berufen, um sich ihrer Pflicht, einen Transport zu gewährleisten, zu entziehen.



## Versicherungen:

Die meisten Fahrten müssen, wie bereits erwähnt, in der vom MobA ausgestellten Bewilligung aufgeführt sein.

Bei Unfällen:

- Der Schülertransport erfolgt durch das Unternehmen: Im Falle eines Unfalls ist das Transportunternehmen für den Fahrer und den Zustand des Fahrzeugs verantwortlich. Die Versicherung des Transportunternehmens deckt den Fahrer, die Passagiere und das Fahrzeug ab.
- Der Schülertransport erfolgt durch die Gemeinde: Die Gemeinde ist für den Fahrer und den Zustand des Fahrzeugs verantwortlich. In diesem Fall müssen die öffentlichen Körperschaften (Gemeinden) die notwendigen Versicherungen für den Fahrer, die Passagiere und das Fahrzeug abschliessen.

Die kantonalen Bewilligungen werden bis auf wenige Ausnahmen (Wieland, TPF) alle an öffentliche Körperschaften wie Gemeinden und Schulkreise erteilt. Die öffentlichen Körperschaften schliessen dann einen Vertrag mit einem Transportunternehmen ab oder organisieren den Transport intern (manchmal mit einem Gemeindeangestellten, aber immer seltener).



## Sanktionen – Ausschluss eines Schülers vom Schulbus:

- Ausschluss eines Schülers von einem zugewiesenen Bus: Die Gemeinden können ein schulpflichtiges Kind von der Benutzung eines ihm zugewiesenen Busses ausschliessen.

Es ist ratsam, das Schulkind, die Eltern und die Gemeinde eine Charta unterzeichnen zu lassen, in der die Sanktionen für Fehlverhalten festgelegt sind. Die Dauer des Ausschlusses hängt also davon ab, was in der Charta festgelegt wurde. Eine solche Charta stellt eine moralische Selbstverpflichtung der Eltern und des Schülers dar, die mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie davon Kenntnis genommen haben. Es ist aber nicht möglich, ein Kind vom Bus auszuschliessen, weil die Eltern sich geweigert haben, die Charta zu unterzeichnen. Um die Charta bekannt zu machen, sollte sie auf der Website der Gemeinde oder der Schule veröffentlicht werden, damit Eltern, die sie nicht unterzeichnet haben, sich nicht darauf berufen können, diese Charta nicht zu kennen.

Die Verhaltensregeln können auch im Schulreglement oder in einer Durchführungsverordnung beschrieben werden. Einige Gemeinden haben auch eine Busbenutzungsordnung ausgearbeitet.

Das übliche Verfahren für den Ausschluss ist wie folgt:

1. Verwarnung: Der Schüler bzw. die Schülerin und seine Eltern werden schriftlich verwarnt, es sei denn, die Situation ist scherwiegend und erfordert einen sofortigen Ausschluss.
2. Ausschluss: Dieser Ausschluss beträgt maximal 10 Tage (2 Wochen). Er muss per Einschreiben mitgeteilt werden. Ausschlüsse können wiederholt ausgesprochen werden,

jedoch maximal 30 Tage (6 Wochen) pro Schuljahr, analog zu den Unterrichtsauschlüssen, die die Schulbehörden gemäss dem Gesetz über die obligatorische Schule verhängen können.

3. Rechtliches Gehör: Die Eltern und der Schüler werden vor dem Entscheid über eine Massnahme angehört.
  4. Berufung: Die Eltern können bei der Präfektur Berufung einlegen, die sich jedoch hauptsächlich auf formale Aspekte bezieht, d.h. ob das Verfahren korrekt durchgeführt wurde.
- Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers aus einem Linienbus der TPF: Wenn die TPF von Konflikten erfährt, versucht sie in erster Linie zu schlichten und Abhilfe zu schaffen. Die TPF ist bewilligt, einen Ausschluss auszusprechen und Anzeige zu erstatten. Eine vereidigte Person schaut sich die Aufzeichnungen der Überwachungskamera an, um über einen vorübergehenden Ausschluss zu entscheiden.



## Fahrten mit dem Elternauto zu schulischen Aktivitäten wie Schwimmbad, Eishalle:

Für wiederkehrende Transporte kann eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Eltern und der Gemeinde getroffen werden. Im Falle eines Unfalls kann die Gemeinde den Selbstbehalt übernehmen, den die privaten Versicherungen den Eltern auferlegen, die die Kinder transportieren, wenn Schäden am eigenen Fahrzeug oder an anderen Personen entstehen.

Für gelegentliche Transporte werden keine vertraglichen Vereinbarungen getroffen. Es ist die Haftpflichtversicherung des befördernden Elternteils, die bei einem Unfall für Schäden an Dritte aufkommt.



## Langsamverkehr

Verkehrserziehung: Neues Konzept für das Erlernen des Velofahrens in den Freiburger Schulklassen dank der Einführung von MOBEEZ, einem neuen didaktischen Mittel, das das Erlernen der Verkehrssicherheit das ganze Jahr über fördert, dank der Zusammenarbeit mit den Lehrkräften.



## Sonstige Busfahrten, die dem Schülerverkehr dienen

### Ferienpass:

Für Fahrten im Rahmen des Ferienpasses ist keine Genehmigung des MobA erforderlich. Bei Unfällen haftet die Gemeinde für den Gemeindeangestellten und das Fahrzeug.

Zur Erinnerung: Gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. b VPB sind Fahrten, die während eines Jahres an höchstens 14 aufeinander folgenden Tagen regelmässig und fahrplanmässig angeboten werden, von der Regel über die Personenbeförderung ausgenommen. In diesem Fall ist keine kantonale Bewilligung erforderlich.

### ASB-Ferien / Aktivitäten:

Idem Ferienpass.



## Mobbing auf dem Schulweg

Im Notfall: die 117 anrufen

Strafrechtliche Verfolgung / Antrag auf Mediation unterliegen der Verantwortung der Eltern: [Jugendbrigade IFR](#)



## Leitfaden



[Schulkinder unterwegs \(fr.ch\)](https://www.schulkinderunterwegs.fr.ch)



## Anlaufstellen und nützliche Kontakte:

### Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion

Reichengasse 27, 1701 Fribourg

+41 26 305 14 03

[sjsd@fr.ch](mailto:sjsd@fr.ch)

### Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten

Spitalgasse 1, 1700 Freiburg

+41 26 305 12 06

[dfac@fr.ch](mailto:dfac@fr.ch)

### Amt für Mobilität

Grand-Rue 32, 1701 Freiburg

+41 26 304 14 33

[smo@fr.ch](mailto:smo@fr.ch)

### Freiburger Gemeindeverband

Route du Centre 13, 1720 Corminboeuf

+41 26 677 04 25

[info@acf-fgv.ch](mailto:info@acf-fgv.ch)

*Fassung vom 11.06.2024*